

## **Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung** öffentlicher Teil

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>
Ausschuss Soziales und Senioren	20.10.2015

### **Anfrage gemäß § 4 der Geschäftsordnung des Rates; hier: Anfrage der Fraktion DIE LINKE zur Befreiung der Köln-Pass-Besitzer von Elternbeiträgen für Kindertageseinrichtungen**

Die Fraktion DIE LINKE hat mit Anfrage vom 14.08.2015 (AN/1172/2015) um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Warum wurde die Gruppe der Köln-Pass-Besitzer aus der Satzung gestrichen?
2. Besteht bezüglich der Befreiung von Elternbeiträgen auch weiterhin Rechtssicherheit für Eltern mit Köln-Pass bzw. wie können die gegenüber dieser Personengruppe gemachten Ausnahmen rechtlich gerechtfertigt werden?
3. Besteht auch weiterhin ein Anspruch auf ein ermäßigtes Mittagessen für Kinder, deren Eltern einen Köln-Pass besitzen?
4. Wie wird künftig die Anspruchsberechtigung geprüft? Reicht der gültige Köln-Pass auch weiterhin als Beleg für eine Befreiung von den Elternbeiträgen oder soll künftig die Elternbeitragsstelle die Anspruchsvoraussetzungen prüfen?
5. Wie werden die Eltern künftig darauf hingewiesen, dass ihre Eingruppierung in die Elternbeitragsstufen eben nicht nur vom Einkommen, sondern auch von einem evtl. Köln-Pass-Besitz abhängig ist? Wird darauf im Schreiben, das der Anmeldung folgt, hingewiesen?

#### Stellungnahme der Verwaltung:

Die Elternbeitragssatzung wurde mit Wirkung zum 01.08.2015 mit Beschluss des Rates vom 23.06.2015, Vorlagen-Nummer 1816/2015, geändert.

Zu 1:

Der Köln-Pass wurde als „Einkommensnachweis“ aus der Elternbeitragssatzung gestrichen, da mit der Einführung des Bildungs- und Teilhabepaketes (BuT) sich weitere gesetzliche Änderungen ergeben haben, die einen anderen Einkommensnachweis als den Köln-Pass erforderlich machen. BuT-Leistungen sind gegenüber freiwilligen kommunalen Leistungen nachrangig. Das ermäßigte Mittagessen über den Köln-Pass stellt eine solche freiwillige Leistung der Kommune dar, was dazu führen würde, dass eine Abrechenbarkeit mit dem Bund ausgeschlossen ist. Der Anspruch auf ermäßigtes Mittagessen besteht nunmehr für Leistungsberechtigte aus dem Rechtskreis SGB II, SGB XII, Wohngeld oder Kindergeldzuschlag bzw. wegen geringem Erwerbseinkommen. Um ein einheitliches Nachweisverfahren für die Befreiung von Elternbeiträgen und für das ermäßigte Mittagessen zu gewährleisten, wurde der Köln-Pass als Anspruchsvoraussetzung für das ermäßigte Mittagessen aus der Elternbeitragssatzung gestrichen.

Zu 2:

Die Eltern müssen zur Befreiung von den Elternbeiträgen anstelle des Köln-Passes nun die Unterlagen einreichen, die sie auch zur Beantragung des Köln-Passes verwendet haben. Bei den Leistungs-

berichtigten der Rechtskreise SGB II, SGB XII, Wohngeld, Kindergeldzuschlag ist das unproblematisch möglich. Die Gruppe der Geringverdiener muss – wie alle anderen Eltern – das Jahreseinkommen nachweisen. Liegen sie damit über der beitragsfreien Stufe der Elternbeitragssatzung, so haben sie die Möglichkeit, den bundesgesetzlich normierten Antrag auf Erlass nach § 90 SGB VIII zu stellen. Hierauf werden die Eltern in den Beitragsbescheiden ausdrücklich hingewiesen.

Zu 3:

Der Anspruch auf ermäßigtes Mittagessen richtet sich nach den Bestimmungen des Bildungs- und Teilhabepaketes (BuT). Hierin sind die einzelnen anspruchsberechtigten Rechtskreise genannt. Der Köln-Pass ist kein Anspruchskriterium. Das BuT-Verfahren zur Bezuschussung der gemeinschaftlichen Mittagsversorgung in Kindertagesstätten und Schulen wurde bereits zum 01.08.2014 so vereinfacht, dass alle Grundleistungsbezieherinnen und –bezieher ohne Antragstellung die Vergünstigung erhalten. Lediglich Bezieherinnen und Bezieher von Wohngeld oder Kinderzuschlag müssen einen vereinfachten Kurzantrag stellen.

Zu 4:

Siehe Ziffern 2 und 3

Zu 5:

Alle Eltern werden im Rahmen der Einkommensprüfung auf die Neuregelung in den Anschreiben hingewiesen. Darüber hinaus erfolgt, wie bisher auch, die Beratung über e-mail, telefonisch oder in persönlichen Vorsprachen.

gez. Dr. Klein